

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis

§ 1 Name, Sitz

1.1. Die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis haben sich zur Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis, im Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V. zusammengeschlossen.

1.2. Der Sitz der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis entspricht dem Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V..

§ 2 Zweck

2.1. Die Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Märkischen Kreises, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.

2.2. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten.

2.3. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis ist Mitglied des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V..

3.2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis sind die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises.

3.3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

3.3.1. Ein von der Gemeinde bzw. Stadt und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.

3.3.2. Die Annahme der Jugendordnung entsprechend der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3.3.3. Die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Geschäftsstelle der Deutschen Jugendfeuerwehr

§ 4 Organe

4.1. Organe der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis sind:

4.1.1. der Kreisjugendfeuerwehrtag,

4.1.2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,

4.1.3. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand im folgenden Vorstand genannt.

§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

5.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehren des Märkischen Kreises. Er tritt alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.

5.2. Ein außerordentlicher Kreisjugendfeuerwehrtag muss durch den Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen werden, wenn dieses zur Abwicklung dringender geschäftlicher Vorgänge im Rahmen der Jugendarbeit nötig wird.

5.2.1. Ein außerordentlicher Kreisjugendfeuerwehrtag muss bei einem gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen werden.

5.3. Anträge von Mitgliedern die auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag entschieden werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendfeuerwehrtag beim Vorstand eingegangen sein.

5.3. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

5.3.1. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren des Märkischen Kreises,

5.3.2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

5.4. Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:

5.4.1. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren; Vorschläge sind spätestens vier Wochen vorher dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V. vorzulegen. Die Wahlen sind durch den Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V. zu bestätigen.

5.4.2. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes auf die Dauer von drei Jahren.

5.4.3. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und Ausschusses der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis.

5.4.4. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes, auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen.

5.4.5. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung.

5.4.6. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

5.5. Die Anzahl der Delegierten (pro angefangene zehn Jugendfeuerwehrangehörige drei Delegierte) legt der Kreisjugendfeuerwehrwart auf Grund der Mitgliederzahlen vom 31.12. des vorausgehenden Jahres fest. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben der Jahresberichte zu entnehmen, die dem Kreisjugendfeuerwehrwart termingemäß zu übersenden sind.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

6.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

6.1.1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand,

6.1.2. den Beisitzern für die Bereiche:

(a) Mädchen und Frauen,

(b) Wettbewerbe und Lehrgänge,

(c) und anderen.

6.1.3. dem ernannten Jugendfeuerwehrwart und einen Stellvertreter aus jeder Jugendfeuerwehr der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis.

6.2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf, wenn möglich viermal im Jahr, durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich einberufen.

6.3. Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart anzufertigen sind.

6.4. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

6.4.1. Beschlussfassungen über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Kreisjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind.

6.4.2. Genehmigung der Berichte des Vorstandes der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis.

6.4.3. Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrwartes bei der Durchführung seiner Aufgaben.

6.4.4. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Kreisjugendfeuerwehrtages liegen.

6.5. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann sich eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrvorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus:

7.1.1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,

7.1.2. bis zu 4 Stellvertretern,

7.1.3. dem Geschäftsführer, (Funktionsübernahme durch KJFW oder Stellvertreter möglich)

7.1.4. dem stellv. Geschäftsführer.

7.1.5. den Beisitzern der Fachbereiche.

7.2. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen darin, den Kreisjugendfeuerwehrwart bei der Geschäfts- und Kassenführung zu unterstützen, sowie die Organversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrwart

8.1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis und vertritt sie nach innen und außen.

8.2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart nimmt an den Dienstbesprechungen des Kreisbrandmeisters des Märkischen Kreises teil.

8.3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart nimmt an den Sitzungen des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V. teil; er hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.

8.4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollten mindestens die Voraussetzungen für einen Stadtjugendfeuerwehrwart erfüllen, sowie jugendpflegerische Lehrgänge besucht haben.

§ 9 Verwaltung

9.1. Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis werden ehrenamtlich geführt. Auslagen werden erstattet.

9.2. Die finanzielle Voraussetzung für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis wird ermöglicht durch:

9.2.1. den Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V.,

9.2.2. Spenden und Schenkungen Dritter,

9.2.3. Beihilfen und Jugendpläne des Landes NRW, des Märkischen Kreises und der Kommunen.

9.3. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters.

9.5. Reisekosten sind mit dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V. abzustimmen.

9.6. Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V..

9.7. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Niederschrift, Auflösung

10.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist mit Ausnahme von § 10.10. beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5.3.) anwesend sind.

10.2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 6.1.) anwesend sind.

10.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 7.1.) anwesend sind.

10.4. Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organes festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Organversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Organversammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitgliedern, beschlussfähig.

10.5. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Jugendordnung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

10.6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.7 Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Blockwahlen sind zulässig.

10.8. Den Vorsitz in den Organen der Jugendfeuerwehr Märksicher Kreis führt der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

10.9. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V., dem Kreisbrandmeister, den Leitern der Feuerwehren MK sowie den Mitgliedern der Organe zuzusenden ist.

10.10. Die Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis kann erst dann aufgelöst werden, wenn im Märkischen Kreis keine Jugendfeuerwehr mehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht und zu einer hierzu einberufenen Kreisjugendfeuerwehrtag mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ist die Organversammlung nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, in dem ein Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

10.11. Bei Auflösung der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis fällt das vorhandene Vermögen an den Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V..

§ 11 Betreuung und Aufsicht

11.1. Der Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V. betreut und fördert die Jugendarbeit in den Feuerwehren des Märkischen Kreises.

11.2. Der Vorsitzende des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V. kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

11.3. Der Kreisbrandmeister betreut und berät die Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis.

11.4. Der Kreisbrandmeister, seine Vertreter, der Verbandsvorsitzende sowie ein Vorstandsmitglied und die Leiter der Feuerwehren im Märkischen Kreis können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Märkischer Kreis teilnehmen.

§ 12 Schlussbestimmung

12.1. Vorstehende Jugendordnung wurde auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag am 04.04.2009 in Plettenberg beschlossen.

12.2. Die Jugendordnung muss zur Bestätigung, der nach dem Kreisjugendfeuerwehrtag folgenden ersten Sitzung des erweiterten Vorstandes des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V., vorgelegt werden.

12.3. Diese Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e.V. in Kraft.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart

Der Vorsitzende des
Feuerwehrverband Märkischer Kreis e.V.

04.04.2009

Datum

Unterschrift

04.04.2009

Datum

Unterschrift